Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7023

Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 71 21
24171 Kiel

E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon: 04 31 - 1 70 91
Telefax: 04 31 - 1 70 92
E-Mail: gdp-schleswig-holstein@gdp.de
Internet: www.gdp-schleswig-holstein.de

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung: Förde Sparkasse
IBAN DE11 2105 0170 1001 9965 76 BIC NOLADE21KIE

Ihr Zeichen	Ihre Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	13.10. und 21.11.2016	70.60.1 j/sr	05. Dezember 2016

Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität
Antrag der FDP – Drucksache 18/4594
sowie Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN – Umdruck 18/6823

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die GdP in Schleswig-Holstein lehnt den Antrag der FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Thema „Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität“ sowie den Änderungsantrag der Piraten „Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität, keine zwangsweise Blutentnahme ohne richterliche Anordnung“ ab.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt hingegen den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung“ des BMJV vom 6. Juni 2016.
Die Begründung des Referentenentwurfs, der vorsieht, das Fahrverbot als eigenständige zusätzliche Sanktion im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht bei allgemeiner Kriminalität einzusetzen, ist nachvollziehbar und argumentativ gut aufbereitet. Auch nach Ansicht der GdP kann in einer Gesellschaft, in der Mobilität einen derart hohen Stellenwert hat, ein Führerscheinentzug psychologisch viel wirksamer sein als die Verhängung einer Geldstrafe. Außerdem dient es der Vermeidung schädlicher kurzer Freiheits- und Jugendstrafen. Dies ist sowohl im Sinne der Allgemeinheit als auch der verurteilten Täter sinnvoll, weil dadurch hohe Vollstreckungskosten und der mögliche Verlust der Verurteilten von Arbeitsplatz und Wohnung vermieden werden können.

Die GdP sieht also in der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots ein zusätzliches Mittel der Strafzumessung für Richter, um individuell, spürbar und schuldangemessen - durchaus auch abschreckend - auf Täter einzuwirken.
Insbesondere auch für das vom Erziehungsgedanken beherrschte Jugendstrafrecht erachtet die GdP die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten um das Fahrverbot für alle Straftaten – gerade gewalttätiger Jugendlicher und Heranwachsender - für sinnvoll, um das leitende erzieherische Ziel der Vermeidung einer erneuten Straffälligkeit langfristig zu erreichen. Die Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis zeigen, dass gerade in Jugendgerichtsverfahren ein zielgenaues Strafen wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten oft weder geeignet noch zielführend ist. Für viele Jugendliche und Heranwachsende ist Mobilität jedoch von großer Bedeutung. Zudem kommt für sie dem Fahren von Kraftfahrzeugen ein erheblicher Prestigewert zu. Die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit aufgrund eines Fahrverbots verspricht deshalb eine deutlich größere pädagogische Wirkung als eine Geldstrafe, die auf andere abgewälzt werden kann, zumal der Zeitraum von bis zu maximal drei Monaten für diese Zielgruppe überschaubar ist. Erst recht zur Vermeidung erwiesen nachteiliger kurzer Jugendstrafen erscheint diese Sanktionsform pädagogisch wertvoll.
Der GdP ist bewusst, dass die Verhängung eines Fahrverbots durchaus mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbunden und existenzgefährdend sein kann. Es wird aber davon ausgegangen, dass derartige Härtefälle von den Strafgerichten vollumfänglich bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Auch den ergänzenden Antrag der Fraktion der Piraten (Nr. 3) lehnt die GdP Schleswig-Holstein ab und fordert in diesem Zusammenhang schon seit geraumer Zeit, den Richtervorbehalt bei der Anordnungskompetenz für die Blutprobenentnahmen aufzuheben. Der in § 81a Abs. 2 StPO vorgesehene Richtervorbehalt für die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe verursacht nach einer Reihe von Änderungen der Rechtsprechung zunehmend Anwendungsschwierigkeiten in der polizeilichen Arbeit. Es ist Aufgabe der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine zuständige Richterin oder einen zuständigen Richter zu erreichen, abhängig vom Bereitschaftsplan des zuständigen Amtsgerichtes bzw. vom gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten (gem. LVO vom 09.11.2010). Dieses soll schon während der beginnenden Freiheitsentziehung, beim Verbringen der Person zur Dienststelle oder anderen Blutprobenentnahme-

orten geschehen. Alle anderen Maßnahmen sind schon einzuleiten (Bestellung des Arztes pp.). Eine vertiefte richterliche Prüfung kann ohnehin aufgrund der regelmäßig hohen Eilbedürftigkeit und anhand der von den Kolleginnen und Kollegen vor Ort regelmäßig nur telefonisch mitgeteilten Informationen kaum erfolgen. Auch die Situationen im Streifenwagen (lautstarke Auseinandersetzungen usw.) erlauben oft kein paralleles Verhandeln oder gar detailliertes Beschreiben des Sachverhaltes. Ggf. kann die Richterin oder der Richter als Verfahrensentscheidung eine Schriftlage verlangen. Dieses stößt in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten. Die neuen Regionalleitstellen werden dazu nur sehr eingeschränkt in der Lage sein.

Unabhängig davon sollte nach Auffassung der GdP Schleswig-Holstein die Promillemessung per Atemkontrolle auch im Strafverfahren zugelassen werden. Angesichts deutlicher Fortschritte in der Messtechnik mit immer zuverlässigeren Messmethoden erscheint eine Blutabnahme beim Nachweis folgenloser Alkoholfahrten nicht mehr in allen Fällen zeitgemäß. Bei einfachen Verkehrsdelikten sollte auf eine Blutabnahme verzichtet werden, soweit es die moderne Messtechnik zulässt. Folgerichtig heißt es auch schon im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode: *„Bei Verkehrsdelikten streben wir an, zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration auf körperliche Eingriffe zugunsten moderner Messmethoden zu verzichten. Eine Blutentnahme wird durchgeführt, wenn der Betroffene sie verlangt.“* Lediglich bei gravierenden Werten, also bei Erreichen der 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK), sollte weiter eine Blutprobe erforderlich sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Geräte den Anforderungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entsprechen und entsprechende Promille-Grenzwerte für die Atemanalyse definiert werden. Der Verzicht auf Blutabnahmen in vielen Fällen bedeutet weniger Bürokratie und effizienteres Vorgehen gegen Alkoholmissbrauch. Insbesondere im ländlichen Bereich können zwischen dem Verdacht einer Alkoholfahrt, der richterlichen Anordnung und dem Eintreffen des Arztes Stunden liegen. In dieser Zeit sind die Polizeibeamtinnen und -beamten gebunden und die Freiheit der beschuldigten Person sowie seine körperliche Integrität eingeschränkt.

Die GdP empfiehlt daher abschließend, den Richtervorbehalt bei der Anordnungskompetenz für die Blutprobenentnahmen aufzuheben und auch den Änderungsantrag der Piraten abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i. A.

Torsten Jäger
Geschäftsführender Landesvorsitzender